

lichkeiten des Landes sind geldlichen Zuwendungen – vielfach Bestechungen – zugänglich, nicht erst jetzt, sondern schon lange und vermutlich stets in der Vergangenheit. Geldgeber und politisch-wirtschaftliche Zuneigung wechselten wiederholt und werden je nach der allgemeinen Lage gewiß auch in Zukunft wechseln. So ist das Bild, wie K. selbst unterstreicht, »vorläufig«, zeigt aber wohl alle Möglichkeiten von politischer und religiöser Wechselwirkung und von außenpolitischen Bindungen, die es gibt: es ermöglicht – man möchte sagen – erstmalig die vielfältigen Verflechtungen wenigstens innerhalb der Christen des Landes im Einzelnen zu erkennen, zu verfolgen und sich dadurch bei der Fortentwicklung der Problematik eine ungefähre Vorstellung von dem zu machen, worüber die neuesten Nachrichten sprechen.

Das Buch enthält eine knappe historische Übersicht, die freilich nicht alles erwähnt, was man wissen sollte, vermittelt soziologische Einsichten, gibt Karten und Tabellen und stellt die einschlägige Literatur zusammen: in europäischen Sprachen (vorab französisch) mehr als etwa auf arabisch, wofür vielleicht die Tagespresse noch mehr heranzuziehen wäre. Ein Register erschließt den Inhalt dieses kenntnisreichen Buches und sollte von allen, die sich in irgend einer Form mit der libanesischen Gesellschaft, ihren Sippen, Clans und Gruppierungen beschäftigen müssen, eingehend zur Kenntnis genommen werden.

Bertold Spuler

Gerhard Moltmann

Die Verfassungsentwicklung Afghanistans 1901–1981. Von der absoluten Monarchie zur sozialistischen Republik

Hamburg, 1982 (Mitteilungen des Deutschen Orient-Instituts Nr. 18)

Die Studie von Moltmann zeichnet den Weg der Entwicklung Afghanistans von einem absolutistischen Staat zu einem modernen Verfassungsstaat des 20. Jahrhunderts nach. Die Gliederung der Studie in 3 Abschnitte ermöglicht eine sehr übersichtliche und dabei doch knappe Darstellung, die auch dem Leser ohne spezielle Vorkenntnisse über Afghanistan zugänglich sein dürfte. Im ersten Teil schildert Moltmann nach einer allgemeinen Einführung in die prägenden Faktoren Afghanistans die politische Entwicklung seit 1880, beginnend mit Emir Abdur Rahman (1880–1901), dessen politisches Vermächtnis als »erstes verfassungsrechtliches Dokument Afghanistans« angesehen werden kann. Schwerpunkt dieses ersten Teils ist die Darstellung der sozialen und politischen Strömungen, die seither die afghanische Verfassungsentwicklung bestimmten. Es zeigt sich, daß in gewisser Weise dieselbe Problematik die Verfassungsentwicklung bestimmte, die – einzelne Jahrzehnte später – im Iran zum Sturz der Pahlevi-Dynastie führte: die dünne

städtische Oberschicht verfolgt neue politische Ideen ohne Rücksicht auf die traditionsverhaftete Landbevölkerung, die den weitaus größten Anteil an der Gesamtbevölkerung stellt. So ist auch der Anfang der Entwicklung in Afghanistan von Unruhen, sogar Aufständen der Bauern und der Mullahs gekennzeichnet. Moltmann beschreibt sehr prägnant die weitere Entwicklung: Auf König Amanullah, der letztlich wegen seiner radikalen Reformversuche scheiterte, folgten wesentlich vorsichtiger Regenten, die aber mit ihrem autoritären Regime der Verfassungsentwicklung keine neuen Impulse gaben. Erst in den sechziger Jahren setzte eine ausgeprägtere Verfassungsentwicklung ein, die nach einem Rückschritt zu Beginn der republikanischen Regierung schließlich 1978 zu einer sozialistischen Republik führte.

Den 2. Teil hat Moltmann der vergleichenden Darstellung der verschiedenen Verfassungen gewidmet. Je zwei Verfassungen werden miteinander verglichen und so die Stufen der Verfassungsentwicklung herausgearbeitet. Besondere Aufmerksamkeit widmet Moltmann dabei bestimmten Fragestellungen, an denen sich der jeweilige Entwicklungsstand exemplarisch ablesen läßt: Staatsform, Bürgerliche Rechte, Staatsorganisation und Gewaltenteilung, Stellung der Provinzen und der verschiedenen Völker.

Im 3. Teil werden alle die Texte wiedergegeben, die als Verfassungen Afghanistans seit 1923 gelten können, einschließlich der programmatischen Erklärungen und Dekrete der beiden sozialistischen Regierungen – mit einer Ausnahme: Die beiden ersten verfassungsrechtlichen Äußerungen der nachmaligen sozialistischen Regime, die schon 1966 und 1976 abgegeben wurden, waren leider im Original nicht greifbar. Allerdings findet sich schon in Teil 2 eine ausführliche Darstellung des Inhalts dieser Dokumente, so daß diese Lücke nicht sehr groß ist, zumal diese Darstellung aufgrund ihrer Quelle, eines unveröffentlichten Manuskriptes des afghanischen Juristen Abdul Quayoum, einmalig sein dürfte. Mit der Wiedergabe der Verfassungstexte gibt der Verfasser dem Leser sehr reichhaltiges Material an die Hand und enthebt ihn der Mühe, dieses Material aus den unterschiedlichsten und teilweise kaum erreichbaren Quellen herauszusuchen.

Insgesamt läßt sich sagen, daß sowohl der mit den Verhältnissen in Afghanistan Vertraute wie auch der »unvorbelastete« Leser die Darstellung Moltmanns mit großem Gewinn werden lesen können. Ersterer wird insbesondere wegen der sorgfältig und vollständig zusammengetragenen Quellentexte, letzterer um der bei aller gebotenen Knappheit doch sehr instruktiven Einführung in die Verfassungsentwicklung Afghanistans zu diesem Band greifen.

Ulrich Deffaa